

AUSSTELLUNGS- BEDINGUNGEN



PARK TRÄUME
ERLESENE KOSTBARKEITEN

Schloss Stocksberg

§ 1 Veranstalter und Veranstaltungsort

Schloss Stocksberg Verwaltungs GmbH & Co. KG (im Folgenden Veranstaltungsleitung/ kurz VL), Schloss Stocksberg 1, 74336 Brackenheim, Geschäftsführerin: Luise Layher, HRA 738099.

Park Träume, Parkanlage von Schloss Stocksberg in Brackenheim-Stockheim.

§ 2 Bewerbung und Anmeldung

Mit dem Zugang der Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbungsformulars erklärt der Aussteller seinen Teilnahmewunsch und die Anerkennung dieser Ausstellungsbedingungen. Die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die VL bestätigt die Zulassung schriftlich und nach freiem Ermessen. Erst durch die Bestätigung kommt der Vertrag zustande. Es wird grundsätzlich kein Konkurrenzschutz gewährt. Die Angaben des Anmeldeformulars werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (§33) zum Zwecke der digitalen Verarbeitung gespeichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung an Dritte weitergegeben.

§ 3 Zulassung

Die Zulassung des Ausstellers gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte oder Dienstleistungen. Produkte oder Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich angemeldet sind, dürfen nicht präsentiert oder angeboten werden. Eine Weitervermietung des Standes oder von Teilflächen ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die VL möglich.

§ 4 Zuweisung der Standfläche

Die Zuweisung der konkreten Standfläche erfolgt durch die VL in freiem Ermessen. Ein Anspruch auf eine konkrete Standfläche besteht nicht. Die Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die VL ist berechtigt, dem Aussteller aus wichtigem Grund eine andere als ursprünglich zugesagte Standfläche zuzuteilen, oder Ein- oder Ausgänge zu verlegen oder zu schließen, ohne dass hierdurch Ansprüche des Ausstellers entstehen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist z.B. gegeben bei organisatorischen Gründen oder bei notwendiger Veränderung oder Anpassung des Gesamtbildes.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Stadtmiete wird fristgerecht nach Erhalt der Rechnung fällig und ist auf folgendes Konto zu zahlen:
IBAN: DE79600501010004660745

Zehn Werktagen nach Fälligkeit der Rechnung gerät der Aussteller automatisch in Verzug ohne, dass es einer weiteren Mahnung durch die VL bedarf. Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche. Die VL kann eine Zulassung bei Verzug des Ausstellers schriftlich widerrufen.

§ 6 Absage des Ausstellers

Nach erfolgreicher Zusage einer Standfläche ist eine Absage durch den Aussteller grundsätzlich nicht möglich. Erscheint der Aussteller nicht zur Ausstellung, entbindet dies nicht von der Pflicht zur Zahlung der Standgebühr. In Härtefällen entscheidet die VL nach eigenem Ermessen.

§ 7 Inhalt des Mietvertrages Gestaltung und Mängel

Der Aussteller mietet ein Zelt (Pagode), Freifläche oder Gebäudeinnenfläche ohne weitere An- und Aufbauten. Besondere Eigenschaften werden von der VL ausdrücklich nicht zugesichert. Sollte der Mietgegenstand selbst Mängel haben, ist dies der VL unverzüglich beim Aufbau anzuzeigen. Die VL hat das Recht Änderungen bei der Gestaltung des Standes unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes oder die Beendigung von Störungen (Gerüche, Geräusche, etc.) zu verlangen.

§ 8 Auf- und Abbau der Stände

Der Standaufbau kann zwei Tage vor Eröffnung der Ausstellung beginnen und muss am Vortag der Ausstellung bis 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Aussteller haftet bei der Gestaltung seines Standes selbst für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften und ist auch für gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen selbst verantwortlich. Beim Aufbau und während der gesamten Veranstaltung ist stets auf ein ansprechendes Erscheinungsbild des Standes und die Gefahrensicherung am Stand und dessen Umgebung zu achten.

Am Gerüst des Mietzeltes, den Zeltwänden oder den Wänden der gemieteten Innenräume dürfen keine Löcher gebohrt, Schrauben eingedreht, keine Nägel oder Haken eingeschlagen oder sonstige bauliche Veränderungen oder Eingriffe vorgenommen werden. An die Standfläche angrenzende Objekte wie z.B. Bäume, Sträucher oder Bauwerke sind

grundsätzlich nicht Bestandteil der Mietfläche und dürfen nicht in die Standkonstruktion mit einbezogen werden oder als Träger für Abhängungen oder Aufbauten verwendet werden.

Das Aufstellen von eigenen Zelten ist zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes grundsätzlich untersagt. Das Aufstellen eigener Marktschirme in den Farben Weiß und Creme ist nach Zustimmung durch die VL gestattet.

Warenlieferungen an den Stand müssen jeweils eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn vollständig abgeschlossen und Transportfahrzeuge entfernt sein

Der Abbau der Stände erfolgt am letzten Tag der Veranstaltung frühestens ab 19:00 und spätestens bis 22:00 Uhr und am Folgetag ab 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 9 Haftung, Gewährleistung und Hausrecht

Die VL gewährleistet eine allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes. Die VL übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, Ausrüstungen und Gegenstände die sich im Eigentum der am Stand beschäftigten Personen befinden. Sie haftet auch nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Ausstellungsgegenständen durch Diebstahl, Wasser, Feuer, Sturm oder andere Fälle höherer Gewalt. Dem Aussteller wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung dieser Gefahren empfohlen. Ist die VL gezwungen infolge höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen die Veranstaltung vorübergehend oder auf Dauer ganz oder teilweise zu räumen oder zu beenden, begründet dies keine Erstattungs- oder Schadensersatzpflicht gegenüber dem Aussteller.

Die VL ist in diesen Fällen auch berechtigt die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Verträge, die während der COVID-19 Pandemie geschlossen werden und für die noch nicht absehbar ist, welche behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt des geplanten Veranstaltungstermins gelten.

Die VL übt das Hausrecht aus und ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen Stände zu schließen.

§ 10 Abfall und Reinigung

Die VL ist verantwortlich für die Reinigung des Veranstaltungsgeländes. Der Aussteller trägt die Verantwortung für die Reinigung des Standes selbst während und außerhalb der Öffnungszeiten, wobei die Reinigungsarbeiten jeweils bis eine Stunde nach Schließung des Veranstaltungsgeländes beendet sein müssen. Der in üblichen Umfang anfallende Abfall wird von der VL durch entsprechende Vorrichtungen gesammelt und entsorgt. Die Entsorgung großer Gegenstände, Verpackungsmaterial o.ä. muss vom Aussteller selbstständig und auf eigene Kosten erledigt werden. Sollte der Aussteller seiner Verpflichtung zur Reinigung oder ordnungsgemäßen Entsorgung nicht nachkommen, kann diese von der VL beauftragt oder vorgenommen und dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Speisen und Getränke

Der Verkauf von Speisen und Getränken jeglicher Art ist ausschließlich den Ausstellungsgaststätten genehmigt.

§ 12 Parken und Aufenthalt auf dem Schlossgelände

Die Aussteller erhalten die Möglichkeit auf vorgesehenen Ausstellerparkplätzen zu parken. Jeder Aussteller erhält einen Stellplatz zugewiesen. Parken oder Campieren auf dem gesamten Ausstellungsgelände und den Parkflächen vor 8:00 Uhr morgens und nach 20:00 abends ist nicht möglich.

§ 13 Foto und Filmaufnahmen

Die VL hat das Recht Fotos, Zeichnungen und Filmaufnahmen von der gesamten Ausstellung anfertigen zu lassen und für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen von Bild und Ton, die die Medienvertreter mit Zustimmung der VL anfertigen.

§ 14 Werbung

Die Werbung der Aussteller muss sich auf die angebotenen Waren oder Dienstleistungen beziehen. Politische und weltanschauliche Darstellungen jeglicher Art sind untersagt. Werbemaßnahmen außerhalb der eigenen Standfläche sind ebenfalls untersagt. Davon ausgenommen sind die von der VL angebotenen Werbeleistungen.

§ 15 Verwendung von Ton- und Bildmaterial, GEMA

Die Verwendung von Ton- oder Bildmaterial am Stand ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die VL möglich und darf benachbarte Stände während der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Die Aussteller haften selbstständig für die Anmeldung und Zahlung gegebenenfalls erforderlicher Abgaben an die GEMA.

§ 16 Schlussbestimmung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für beide Parteien ist Heilbronn.